

Landgericht Berlin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 249, 254, 284, 536, 536a

- 1. Im Falle der Doppelvermietung kann nicht nur Mieter selbst Ersatz nach § 536a Abs. 1 2. Alt. BGB verlangen, sondern bei gegebener Leistungsnähe und für den Vermieter erkennbarem Einbeziehungsinteresse auch der nichteheliche Lebensgefährte des Mieters.**
- 2. § 284 BGB ist im Rahmen des § 536a Abs. 1 BGB anwendbar.**
- 3. Aufwendungsersatz für frustrierte Aufwendungen (hier: Rücktrittskosten für eine Einbauküche) und Schadensersatz (hier: Kosten für die Anmietung einer weiteren Wohnung zusätzlich zur vom Mieter vor Anmietung der doppelt vermieteten Wohnung bewohnten Mietwohnung) schließen sich nicht gegenseitig aus, sofern mit ihnen nicht der identische Vermögensnachteil kompensiert wird.**
- 4. Zum - verneinten - Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des geschädigten Mieters gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Begleichung von Forderungen Dritter (hier: 25% Storno auf eine nach Mietvertragsabschluss bestellte Maßeinbauküche) und bei der Anmietung einer Ersatzwohnung.**

LG Berlin, Urteil vom 27.09.2013, Az.: 63 S 127/13

Tenor:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 1. März 2013 verkündete Urteil des Amtsgerichts Schöneberg - 18 C 191/12 - unter gleichzeitiger Verwerfung der Anschlussberufung der Beklagten abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.495,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21. September 2011 sowie 737,80 EUR Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz nach erfolgter Doppelvermietung in Anspruch.

Durch das am 1. März 2013 verkündete und beiden Parteien am 5. März 2013 zugestellte Urteil, auf das zur näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 3. April 2013 bei dem Landgericht Berlin eingelegte und - nach vorheriger Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - mit am 5. Juni 2013 eingegangenem Schriftsatz begründete Berufung der Klägerin. Nachdem die Kammer der Beklagten zur Erwidern auf die am 12. Juni 2013 zugestellte Berufungsbegründung zunächst eine einmonatige Erwidernsfrist gesetzt hatte, hat sie am 28. Juni 2013 die Erwidernsfrist auf Antrag der Beklagten bis zum 12. August 2013 verlängert.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Amtsgericht habe ihr die geltend gemachten Ansprüche zu Unrecht wegen eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht aberkannt.

Sie beantragt,
wie hinsichtlich der Berufung erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie beantragt mit am 23. September 2013 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom selben Tage hilfswidernklagend,
die Klägerin zu verurteilen, ihren Anspruch gegen die Firma ... & T. oHG, ...Fürstenwalde, auf Rückerstattung der von der ... & T. oHG mit Rechnung vom 20. Juli 2011 verlangten und von der Klägerin gezahlten Storno-Gebühr von 3.247,50 EUR an sie, die Beklagte, abzutreten.

Die Klägerin beantragt,
die Hilfswidernklage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und vertieft ihren Vortrag.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 30. August 2013 (Bl. 172 d.A.). Wegen des Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 27. September 2013 (Bl. 188-191 d.A.) Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist begründet, die Anschlussberufung der Beklagten hingegen unzulässig.

1.

Die Berufung ist begründet. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten gemäß §§ 536 a Abs. 1 2. Alt, 536 Abs. 1, Abs. 3, 398, 249 Abs. 1, 284 BGB einen Zahlungsanspruch in Höhe von 6.495,50 EUR aus eigenem sowie aus abgetretenem Recht zu. Nach § 536 a Abs. 1 2. Alt. BGB kann der Mieter Schadensersatz verlangen, wenn nach Vertragsschluss wegen eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, ein Mangel entsteht. Diese Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt:

Trotz Abschluss des Mietvertrages am 6. Juli 2011 hat die Beklagte die streitgegenständliche Wohnung an einen Dritten vermietet, so dass sie der Klägerin am 14. Juli 2011 mitteilen musste, ihrer Pflicht zur Gebrauchsüberlassung nicht

nachkommen zu können. Mit dieser Doppelvermietung hat die Beklagte schuldhaft einen Rechtsmangel gemäß § 536 Abs. 3 BGB begründet, der sie gegenüber der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet (BGH, Urt. v. 10. Mai 2006 - XII ZR 124/02, NJW 2006, 2323 Tz. 6).

Ersatzberechtigt war aber nicht nur die Klägerin als Mieterin der streitgegenständlichen Wohnung selbst, sondern bis zur erfolgten Abtretung seiner Ansprüche auch ihr Ehemann. Denn der Schadensersatzanspruch aus § 536 a Abs. 1 BGB steht neben dem Mieter auch den Personen zu, die zwar nicht unmittelbar am Mietvertrag beteiligt, jedoch in den Schutzbereich des Mietvertrags einbezogen sind (BGH, Urt. v. 21. Juli 2010 - XII ZR 189/08, NJW 2010, 3152 Tz. 19, 20 m.w.N.) Die Einbeziehung Dritter in die Schutzwirkung eines Vertrags beruht darauf, dass die dritte Person wie der Mieter selbst mit der Leistung des Vermieters in Berührung kommt, also eine gewisse Leistungsnähe vorliegt. Weiter ist erforderlich, dass der Mieter der dritten Person Schutz und Fürsorge zu gewährleisten hat, was ein Einbeziehungsinteresse des Dritten begründet, und dies für den Vermieter erkennbar ist. Dann entspricht es Sinn und Zweck des Vertrags sowie Treu und Glauben, dass dem Dritten der Schutz des Vertrags in gleicher Weise zugute kommt wie dem Gläubiger selbst (BGH, a.a.O.). So liegt der Fall hier:

Als damaliger Lebensgefährte der Klägerin hatte ihr jetziger Ehemann zu der von ihr angemieteten Wohnung erkennbar eine ebenso starke Leistungsnähe wie die Klägerin selbst; dies gilt erst Recht vor dem Hintergrund, dass die Klägerin und ihr Ehemann die Beklagte vor Anmietung der streitgegenständlichen Wohnung darauf hingewiesen haben, zwei Wohnungen auf derselben Etage nutzen zu wollen, wovon die streitgegenständliche von der Klägerin und die weitere, nicht von der Doppelvermietung betroffene Wohnung von ihrem jetzigen Ehemann angemietet werden sollte - und auch tatsächlich angemietet wurde. Auch das für eine Anspruchserstreckung auf ihren Ehemann erforderliche Einbeziehungsinteresse lag vor, da die Klägerin ihrem damaligen Lebensgefährten und jetzigem Ehemann Schutz und Fürsorge schuldete (vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 17. August 1988 - 4 U 151/87, NJW-RR 1988, 1482). Davon ausgehend standen auch dem Ehemann der Klägerin persönlich Schadensersatzansprüche gemäß § 536 a Abs. 1 BGB gegenüber der Beklagten zu (BGH, a.a.O., Tz. 20). In diese ist die Klägerin durch die erfolgte Abtretung gemäß § 398 BGB eingetreten. Zwar hat die Beklagte die Abtretung zunächst bestritten. Es war jedoch nicht nur als Ergebnis der erfolgten Beweisaufnahme, sondern auch unabhängig davon gemäß § 138 Abs. 3 ZPO von der klägerseits behaupteten Abtretung auszugehen, nachdem die Beklagte diese mit ihren Schriftsätzen vom 18. Januar und 15. Februar 2013 nicht mehr bestritten hat.

Die Klägerin kann Ersatz für sämtliche Vermögenseinbußen verlangen, die ihr und ihrem Ehemann infolge der von der Beklagten zu verantwortenden Nichterfüllung entstanden sind. Hierfür ist die gegenwärtige Vermögenslage mit derjenigen zu vergleichen, die bei vertragsgemäßer Leistung bestehen würde (Häublein, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 536 a Rz. 12 m.w.N.). Davon ausgehend hat die Beklagte nicht nur die von der Klägerin entrichteten Stornierungskosten für die Rückabwicklung des über eine Einbauküche geschlossenen Kaufvertrages in Höhe von 3.247,50 EUR, sondern auch die Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung in den Monaten August und September 2011 in Höhe von 3.248,00 EUR zu erstatten.

Soweit die Klägerin Schadensersatz für die im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages entstandenen Stornierungskosten verlangt, handelt es sich im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch den Vermieter vorgenommene Aufwendungen. Dabei ist zwar nicht die Aufwendung selbst, sondern ihre Nutzlosigkeit kausale Folge der von der Beklagten zu verantwortenden Nichterfüllung. Derartige frustrierte Aufwendungen sind vom Vermieter gemäß § 284 BGB zu erstatten, da § 284 BGB auch im Rahmen des § 536 a Abs. 1 BGB Anwendung findet. Denn der dort gewährte Ersatzanspruch schließt seinem Umfang nach den Schadensersatz statt

der Leistung ein. Dem Mieter sind danach diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und die er billigerweise machen durfte. Hierzu gehören auch die Kosten für das Herrichten der Mieträume (Häublein, a.a.O., Rz. 17 m.w.N.) und damit in Zusammenhang stehender Verträge. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Die Klägerin durfte im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Erfüllung des am 6. Juli 2011 geschlossenen Mietvertrages am 12. Juli 2012 einen Kaufvertrag für eine maßgefertigte Einbauküche über 12.990,00 EUR schließen, von dem sie nach erklärter Erfüllungsverweigerung durch die Beklagte nicht nur zurücktreten durfte, sondern - in Erfüllung der ihr gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht - sogar zurücktreten musste. Sowohl der Abschluss des Vertrages als auch die Leistung der von der Verkäuferin nach erfolgtem Rücktritt geforderten Stornierungskosten stehen trotz des Bestreitens der Beklagten zur Überzeugung der Kammer aus den Grundsätzen des prima-facie -Beweises aufgrund der jeweils in ihrer Echtheit unbestrittenen Kaufvertragsurkunde vom 12. Juli 2011 und der Quittung vom 10. August 2011 fest.

Dem Anspruch der Klägerin steht es nicht entgegen, dass sie neben den Stornierungskosten im Wege des Schadensersatzes statt der Leistung auch Ersatz der für die Anmietung einer Ersatzwohnung erforderlichen Kosten verlangt. Zwar besteht ausweislich des Wortlauts von § 284 BGB ("anstelle") eine sich gegenseitig ausschließende Alternativität zwischen Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz. Sinn und Zweck der Exklusivität ist aber allein, dass der Geschädigte nicht wegen ein und desselben Vermögensnachteils eine doppelte Kompensation verlangen können soll (BGH, Urt. v. 20. Juli 2005 - VIII ZR 275/04, NJW 2005, 2848 Tz. 16). Eine solche jedoch verlangt die Klägerin nicht, da die Erstattung der Stornierungskosten nicht Gegenstand ihres Schadensersatzanspruchs ist und sie die Erstattung der Kosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung nicht im Rahmen ihres Aufwendungsersatzanspruches geltend macht (vgl. BGH, a.a.O. Tz. 17).

Der Anspruch war nicht im Wege der Vorteilsausgleichung durch Abtretung der Klägerin womöglich gegenüber der Verkäuferin der Einbauküche zustehender Bereicherungsansprüche zu begrenzen. Denn der Klägerin entsprechende Ansprüche nicht zu. Die Darlegungs- und Beweislast für die Notwendigkeit einer Vorteilsausgleichung trägt der Geschädigte (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urt. v. 17. Oktober 2003 - V ZR 84/02, NJW-RR 2004, 79, 81). Dieser ist die Beklagte einerseits auf den erheblichen Gegenvortrag der Klägerin, andererseits aber auch deshalb nicht gerecht geworden, weil sie selbst - insoweit von der Klägerin bestritten - behauptet hat, Rückforderungsansprüche der Klägerin seien ausgeschlossen, da sie trotz Kenntnis der Nichtschuld die verlangte Stornogebühr entrichtet habe.

Dem Ersatzanspruch steht kein eigenes Mitverschulden der Klägerin gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB entgegen. Sie hat zwar die Inrechnungstellung der streitgegenständlichen Stornierungskosten nicht hinterfragt und ohne Einholung von Rechtsrat den geforderten Betrag beglichen. Damit indes hat sie nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Denn einerseits entsprach der verlangte Betrag von 25 % der Auftragssumme im Möbelhandel verwandten und nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für zulässig erachteten Schadenspauschalen (BGH, Urt. v. 31. Oktober 1985 - VIII ZR 226/83, NJW 1985, 320). Vor diesem Hintergrund durfte die von der Beklagten geschädigte Klägerin auch ohne gesonderte Nachfrage und Prüfung berechtigt davon ausgehen, dass ein Zahlungsanspruch der Verkäuferin in der geltend gemachten Höhe bestand. Dies gilt erst Recht angesichts des Umstands, dass ausweislich der Rechnung der Verkäuferin "unsere Vertragsunterlagen ... bei Stornierung des Auftrags eines Stornogebühr von 25 % der Auftragssumme" vorsehen.

Eine

Prüfung, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin tatsächlich Stornierungskosten in der beanspruchten Höhe vorsahen und gemäß § 305 Abs. 2 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen waren, hatte die Klägerin, die von der Redlichkeit ihres Vertragspartners ausgehen durfte, nicht vorzunehmen. Andererseits gebietet es die Obliegenheit zur Schadensminderung bereits grundsätzlich nicht, dass sich der Geschädigte auf eine Auseinandersetzung mit Dritten hinsichtlich der Berechtigung ihrer Forderung einlässt (Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 254 Rz. 96). Ob dies auch in Fällen offensichtlicher Unbegründetheit der durch den Dritten beanspruchten Forderung gilt, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung. Denn ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Die Klägerin war gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB auch nicht verpflichtet, am Kaufvertrag über die bereits prima facie für die streitgegenständliche Wohnung zugeschnittene Einbauküche festzuhalten, um diese nach entsprechenden Umbauten in der später ersatzweise angemieteten Wohnung verwenden zu können. Es kann dahinstehen, ob entsprechende - kostenneutrale - Umbauten technisch überhaupt möglich gewesen wären. Denn bei Erklärung des Rücktritts war für die Klägerin noch überhaupt nicht abzusehen, in welche Wohnung welchen Zuschnitts sie zu welchem Zeitpunkt ziehen würde. Gemessen daran war ihr als Alternative ein Festhalten am Kaufvertrag über die Küche allein aus Gründen einer möglichen Schadensminderung nicht zumutbar.

Die Klägerin kann darüber hinaus Schadensersatz im Umfang der für die Anmietung der Ersatzwohnung im August und September 2011 entstandenen Kosten von 3.248,00 EUR verlangen. Hätte die Beklagte ihrer Gebrauchsüberlassungspflicht genügt, hätten die Klägerin und ihr Ehemann nicht - neben ihren ohnehin bis Oktober 2011 angemieteten ursprünglichen Wohnungen - die Ersatzwohnung in der Berliner Straße angemietet und dafür zusätzlich zu dem für ihre ursprünglich innegehaltenen Wohnungen zu entrichtenden Mietzins die geltend gemachten zusätzlichen Kosten aufgewandt. Diese kann die Klägerin als Nichterfüllungsschaden von der Beklagten beanspruchen.

Dass die Klägerin und ihr Ehemann den Mietzins für ihre ursprüngliche Wohnungen auch im August und September 2011 fortentrichtet, die Ersatzwohnung angemietet und für diese die streitgegenständlichen Abschläge für Gas gezahlt haben, ergibt sich trotz des Bestreitens der Beklagten bereits prima facie aus dem von der Klägerin eingereichten Mietvertrag vom 27. Juli 2011 sowie den Überweisungsbelegen, die in ihrer Echtheit sämtlich unbestritten sind. Es steht als Ergebnis der Beweisaufnahme aber auch zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin und ihr Ehemann in Erfüllung von Ziffer 1 der Anlage 1 zu dem über die Ersatzwohnung geschlossenen Mietvertrag vom 27. Juli 2011 Maler- und Lackierarbeiten im Umfang von über 3.000,00 EUR vorgenommen haben, für deren Durchführung ihnen vermietetseits der ansonsten geschuldete Mietzins von monatlich 1.500,00 EUR erlassen wurde. Dies ergibt sich aus den glaubhaften und widerspruchsfreien Bekundungen des Zeugen F., an dessen Glaubwürdigkeit die Kammer trotz der familiären Nähebeziehung zur Klägerin und des sich aus der Abtretung ergebenden wirtschaftlichen Eigeninteresses am Ausgang des Verfahrens keinerlei Zweifel hatte. Der Zeuge hat spontan und widerspruchsfrei unter Zuhilfenahme aussageerleichternder Unterlagen gemäß § 378 Abs. 1 ZPO Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen bekundet. Dabei war es ihm auf Nachfrage der Kammer ohne Weiteres möglich, die seiner Auffassung nach im Umfang von über 9.000,00 EUR durchgeführten Maßnahmen nach einzelnen Gewerken überzeugend und nachvollziehbar zu unterteilen und einen Anteil von zumindest 3.000,00 EUR allein für fremdvergebene Maler- und Lackierarbeiten zu bestimmen. Diesen Wert erachtet die Kammer angesichts der Größe der Ersatzwohnung von 141,73 qm und des vom Zeugen glaubhaft als unrenoviert geschilderten Vermietungszustand auch als plausibel.

Soweit die Beklagte auf die Vernehmung des Zeugen F. die Gewährung einer weiteren Schriftsatzfrist beantragt hat, war ihr diese nicht zu gewähren. Die Prozessbeteiligten sollen nach einer Beweisaufnahme möglichst im gleichen Termin deren Ergebnis erörtern und zur Sache verhandeln, §§ 279 Abs. 3, 285 Abs. 1, 370 Abs. 1 ZPO. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann im Anschluss an eine Beweisaufnahme die Vertagung oder die Gewährung einer Schriftsatzfrist zum Beweisergebnis ausnahmsweise nur dann gebieten, wenn von einer Partei eine umfassende sofortige Stellungnahme nach einer komplexen Beweisaufnahme oder einer umfassenden Erörterung eines Gutachtens nicht erwartet werden kann (BGH, Urt. v. 28. Juli 2011 - VII ZR 184/09, NJW 2011, 3040 Tz. 6). Diese Ausnahmevoraussetzungen lagen jedoch nicht vor.

Die Klägerin und ihr Ehemann haben auch hinsichtlich der Anmietung der Ersatzwohnung nicht gegen ihre aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB folgende Schadensminderungspflicht verstoßen. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Anmietung bereits zum 1. August 2011. Ob es der Klägerin und ihrem Ehemann möglich gewesen wäre, nach Mitteilung der Doppelvermietung am 14. Juli 2011 eine ihren Bedürfnissen entsprechende Ersatzwohnung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt anzumieten, um dadurch ihrer Pflicht zur kumulativen Entrichtung des Mietzinses sowohl für ihre ursprünglichen Wohnungen als auch für ihre Ersatzwohnung zu begegnen, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung. Denn bei der Anmietung von Wohnräumen handelt es sich - anders als beim Erwerb oder der Anmietung von sonstigen Gebrauchsgütern - um eine den Kern der persönlichen Lebensführung unmittelbar berührende Entscheidung, die weder ausschließlich noch vorrangig allein von erwerbswirtschaftlichen Motiven geprägt ist. Davon ausgehend ist es dem Mieter im Falle einer vermierterseits zu vertretenden Doppelvermietung grundsätzlich unbenommen, zeitnah eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ersatzwohnung anzumieten, selbst wenn durch ein längeres Zuwarten die Möglichkeit der Verringerung des vom Vermieter zu erstattenden Schadens besteht. Eine andere Beurteilung wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn der Mieter im Moment der Anmietung mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, seinen durch die Anmietung der Ersatzwohnung gedeckten objektiven und subjektiven Bedürfnissen ebenfalls durch eine zu einem späteren Zeitpunkt anmietbare andere Wohnung gleicher Lage, Art und Güte entsprechen zu können. So aber lag der Fall hier nicht.

Unbehelflich ist der Beklagten ihr erst im zweiten Rechtszug erhobener Einwand, die von der Klägerin und ihrem Ehemann angemietete Ersatzwohnung sei überhaupt nicht renovierungsbedürftig gewesen. Auch daraus folgt kein der Klägerin zur Last zu legenden Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht. Unabhängig davon, dass das in Widerspruch zum Vortrag der Klägerin und den Bekundungen des Zeugen Fröhlich stehende Vorbringen gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO ohnehin präkludiert war, hätte es die Schadensersatzpflicht der Beklagten auch im Falle ihrer prozessualen Beachtlichkeit nicht zu berühren vermocht. Denn die Klägerin und ihr Ehemann wären bei Nichtdurchführung der Arbeiten im Lichte der Auslegungsparameter der §§ 133, 157 BGB zur Entrichtung des vertraglich vereinbarten Mietzinses verpflichtet gewesen wären. Auch dieser indes belief sich auf die von der Klägerin verlangten und von der Beklagten zu erstattenden 1.500,00 EUR im Monat.

Der Klägerin steht schließlich ein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 536 a Abs. 1 2. Alt., 398 BGB aus eigenem sowie aus abgetretenem Recht zu. Zwar hat die Beklagte auch insoweit sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen bestritten, doch steht sowohl die vorgerichtliche Beauftragung ihres nunmehrigen Prozessbevollmächtigten als auch die Begleichung der von diesem in Rechnung gestellten Gebühren durch die Klägerin als Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest. Der Zeuge R., an

dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln die Kammer ebenfalls keinen Anlass hatte, hat nach Durchsicht seiner Unterlagen glaubhaft und widerspruchsfrei den Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die darauf folgenden Zahlungen durch die Klägerin bekundet. Die geltend gemachten Kosten sind auch der Höhe nach gerechtfertigt, da sie unter Zugrundelegung des zutreffenden Gegenstandswertes und der vorgerichtlich verwirklichten Gebührentatbestände erhoben wurden.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 280, 286, 288 BGB. Die Beklagte befindet sich spätestens seit dem 21. September 2011, dem Ablauf der mit dem Mahnschreiben vom 7. September 2011 gesetzten Zahlungsfrist, in Zahlungsverzug.

2.

Die als Anschlussberufung auszulegende Hilfswiderklage der Beklagten war gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Unbeschadet der Voraussetzungen des § 533 ZPO kann der erstinstanzlich obsiegende Berufungsbeklagte eine Widerklage im zweiten Rechtszug nur bis zum Ablauf der Anschlussberufungsfrist des § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO erheben (Ball, in: Musielak, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 533 Rz. 18). Diese endete für die Beklagte mit Ablauf der bis zum 12. August 2013 verlängerten Berufungserwiderungsfrist. Die Hilfswiderklage indes wurde erst mit am 23. September 2013 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tage und damit verfristet erhoben.

3.

Die prozessuale Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 543 Abs. 2, 708 Nr. 10, 713 ZPO. Gründe, die Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, bestanden nicht.